

**Satzung über die Versorgung mit Mittagessen
in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ des Amtes Peitz/Picnjo
(Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo in seiner Sitzung am 15.12.2025 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ Heinersbrück des Amtes Peitz/Picnjo (Krippe, Kindergarten und Hort).

Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit der Kita.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

**§ 3
Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung der o. g. privatrechtlichen Verträge obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch das Personal der Kita beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Auswahl des Essens trifft das Personal der Kindertagesstätte.
- (4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur einen Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4
Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen
(Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,53 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,53 EUR pro Portion
Hort:	1,78 EUR pro Portion

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peitz, den

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -